

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 27. März 2024

P2.7

Beschluss 2024-35

Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" - Gültigerklärung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 15. Januar 2024 reichte Judith Bucher (zusammen mit acht weiteren Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

*Die Initianten beantragen die Abänderung von Art. 7 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem **Initiativtext**:*

«Art. 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon sei wie folgt abzuändern:

Art. 7

Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.»

Begründung:

«Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.»

Erwägungen

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Bubikon stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 12 Gemeindeordnung Bubikon).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Beschluss

1. Vom Eingang der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ vom 15. Januar 2024 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und amtlich zu publizieren.
5. Mitteilung an:
 - Leiter Gesellschaft
 - Ressortvorsteher Sicherheit
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Archiv

Gemeinderat Bubikon


Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident


Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: - 3. April 2024